

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 12

Artikel: Möglichkeiten und Grenzen einer stationären Langzeitbehandlung von Drogenabhängigen im Rahmen des Art. 44 StGB

Autor: Muff, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten und Grenzen einer stationären Langzeitbehandlung von Drogenabhängigen im Rahmen des Art. 44 StGB

Art. 44 StGB lautet auszugsweise: «Ist der Täter trunksüchtig und steht die von ihm begangene Tat damit im Zusammenhang, so kann der Richter seine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt oder, wenn nötig, in eine andere Heilanstalt anordnen, um die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen zu verhüten . . . Dieser Artikel ist sinngemäss auf Rauschgiftsüchtige anwendbar.» Meine Ausführungen beruhen auf den Erfahrungen im Aebi-hus, wo seit 1974 rund 250 Drogenabhängige (das sind 60% aller Eingetretenen) im Rahmen des Art. 44 StGB aufgenommen wurden.

1. Die generelle Bedeutung einer strafrechtlichen Massnahme

1.1 Die Abhängigkeit von harten Drogen ist durch eine extreme Ambivalenz charakterisiert. Der Abhängige lebt in der ständigen Konfliktsituation, einerseits die Sucht durch Drogenkonsum befriedigen und andererseits von der Sucht frei werden zu wollen. Die rechte Hand sucht nach Hilfe und die linke nach Stoff. Es dauert normalerweise Jahre, bis der Abhängige erkennt, dass er es aus eigener Kraft nicht mehr schaffen kann, von der Droge wegzukommen. Zwischen dieser Erkenntnis und der Bereitschaft, sein Leben wirklich ändern zu wollen, liegt nochmals ein langer Weg. Oft führt erst der Druck eines laufenden Strafverfahrens dazu. In der Untersuchungshaft beginnen sich viele erstmals konkret um die möglichen Hilfsangebote, Wohngemeinschaften und stationäre Langzeitprogramme zu interessieren. Die drohende Freiheitsstrafe führt sie zur oberflächlichen, aber notwendigen Initialmotivation, von zwei Übeln, der Gefängnisstrafe und einem längerfristigen Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung, das kleinere zu wählen.

1.2 Der Druck der zugunsten der Massnahme aufgeschobenen Strafe bewahrt ausserdem viele davor, in Problemsituationen den begonnenen Rehabilitationsprozess nicht kopflos und kurzschlüssig abzubrechen, oder motiviert sie nach einer «Kurve», es nochmals zu versuchen. Unsere Erfahrungen zeigen eindeutig, dass freiwillig Eingetretene wesentlich häufiger und früher die Behandlung abbrechen als strafrechtlich Eingewiesene.

1.3 Der Austritt aus der Einrichtung in Form einer bedingten Entlassung mit Ansetzung einer Probezeit von zumeist zwei Jahren und mit Unterstellung unter Schutzaufsicht gewährt mindestens formal eine gewisse Nachbetreuung.

2. Kriterien für die Anwendung

2.1 In der Schweiz gibt es – richtigerweise – keine therapeutischen Einrichtungen, in welche Drogenabhängige gegen ihren Willen zum Massnahmevollzug eingewiesen werden können. Alle Einrichtungen setzen eine gewisse – die meisten eine sehr, meines Erachtens zu hohe – Motivation voraus.

Ich halte es grundsätzlich für richtig, dass der Abhängige selbst entschei-

den kann, ob er einen Behandlungsversuch machen oder eine Gefängnisstrafe absitzen will. Ich halte es auf der andern Seite als unmenschlich, wenn von ihm eine so hohe Motivation mit entsprechenden Beweistaten erwartet wird, dass man sich fragen kann, wozu er dann eine Behandlung noch braucht.

Der Abhängige sollte grundsätzlich bereit sein, es einmal versuchen zu wollen. Es ist dann eine der Hauptaufgaben der Institution, ihn von einer anfänglich oberflächlichen zu einer konkreten und vertiefteren Motivation zu führen.

Angesichts des obenerwähnten Sachverhalts ist es unsinnig, einen Abhängigen gegen seinen Willen zu einer Massnahme zu verurteilen. Die Vollzugsbehörden finden keinen Platz für ihn, weil keine Institution ihn aufnimmt.

2.2 Die meisten therapeutischen Einrichtungen haben ihre Programme auf eine Dauer von rund zwei Jahren angelegt. Wenn sich der Abhängige unter dem ersten Schock der Untersuchungshaft dazu entschliesst, sich bei einer therapeutischen Gemeinschaft um eine Aufnahme zu bewerben, dann beginnt er doch bald danach zu rechnen, was ihm wohl mehr abverlangt werde, die Verbüßung der Strafe oder das Durchhalten der Massnahme.

Die Dauer der zugunsten der Massnahme aufgeschobenen Strafe spielt sowohl bezüglich der Initialmotivation als auch bezüglich des Durchhaltevermögens während der Massnahme eine Rolle. Mit der ausdrücklichen Warnung vor Verallgemeinerung bei der Anwendung kann aus unserer Erfahrung gesagt werden, dass die Chancen, die Massnahme durchzuhalten, wesentlich grösser sind, wenn die Dauer der aufgeschobenen Strafe in etwa der Dauer des Langzeitprogramms entspricht. Trotzdem sollte meines Erachtens jedem Abhängigen, der erstmals eine Massnahme wünscht, ohne Rücksicht auf die Dauer der Grundstrafe diese Möglichkeit geboten werden.

Eine lange (drei Jahre und mehr) Freiheitsstrafe kann einen Abhängigen u. U. auch dazu motivieren, sich ohne jede Motivation zur Drogenfreiheit für zwei Jahre oberflächlich angepasst und sehr geschickt in einer Institution durchzuschlagen, um schneller sein Leben wieder so fortführen zu können wie vorher. Dieses Spiel ist oft nur schwer durchschau- und durchbrechbar.

2.3 Angesichts der grossen Anzahl der Verzeigungen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind heute die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte einiger Kantone so stark überlastet, dass von Abhängigen oft sehr lange Untersuchungs- und Sicherheitshaftzeiten in Kauf genommen werden müssen. Gerade darum sollten die Bemühungen in diesem Rahmen intensiviert werden, den Abhängigen für den Eintritt in einer therapeutischen Einrichtung zu motivieren. Ist er zumindest für einen Versuch bereit, so sollte er, sobald die Untersuchungen abgeschlossen sind, und er einen Platz gefunden hat, die Massnahme antreten können. Das hat den grossen Vorteil, dass das Gericht später eine Massnahme nicht aufs Geratewohl, sondern aufgrund einer konkreten Erfahrung aussprechen kann. Hat sich der Versuch bis zum Gerichtstermin bewährt, so besteht kein Anlass, diesen abubrechen. Ist der Versuch gescheitert, hat das Gericht den Vorteil, zur Urteilsfindung einen Bericht der entsprechenden Institution beziehen zu können.

Die Motivation zur Drogenfreiheit eines Abhängigen ist vor einer eigentli-

chen Behandlung immer nur punktuell und sehr schwankend. Die Echtheit der Motivation kann niemand beurteilen, sondern nur der Versuch zeigen.

Die Frist zwischen dem Eintritt in die Institution und der Gerichtsverhandlung sollte etwa 3–6 Monate betragen, denn bei 90% aller Eintretenden zeigt sich nach unserer Erfahrung bereits im Laufe der ersten drei Monate, ob eine Integration gelingt.

Zögert sich der Gerichtstermin zu lange (manchmal fast zwei Jahre!) hinaus, so wirkt sich das für die Behandlung im Sinne einer dauerhaften Verunsicherung sehr negativ aus.

2.4 Zum Zeitpunkt, da ein Abhängiger vor Gericht steht, ist er in der Regel schon sehr stark verschuldet. Falls er nun endlich bereit ist, den Versuch einer drogenfreien und selbständigen Lebensbewältigung zu wagen und das Gericht diesen Versuch durch die Gewährung einer Massnahme unterstützt, dann sollte es auf keinen Fall diesen Versuch gleichzeitig dadurch gefährden und in Frage stellen, indem es ihn durch hohe Gerichtskosten, durch Geldstrafen und die Ablieferung der sog. unrechtmässig erworbenen Vermögensvorteile durch Drogenhandel in weitere Ausweglosigkeit treibt. Ein Gerichtsurteil, das einem Abhängigen gleichzeitig den Massnahmevollzug gewährt und ihn mit hohen Geldforderungen belastet, erscheint mir als paradox, ja als zynisch. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass gerade diese Belastung und oft schiere Ausweglosigkeit Teilerfolge gefährden und den Rückfall provozieren kann.

2.5 Der Drogenabhängigkeit liegen zumeist verschiedenste und vielfältige Entwicklungsstörungen und psychische Probleme zugrunde, und der abhängige Jugendliche oder junge Erwachsene weist viele Defizite auf. Die Chancen, einst drogenfrei, sozial unauffällig und selbständig leben zu können, hängen weitgehend davon ab, wieweit es gelingt, diese Defizite während der Behandlung aufzuarbeiten. Einer qualitativen Rehabilitation muss es gelingen, die Startchancen wesentlich zu verbessern. Nach unserer Erfahrung erfordert eine Behandlung im Rahmen des Massnahmevollzugs, der auf zwei Jahre begrenzt ist, und das Ziel einer Reintegration in die Gesellschaft anstrebt, einen gewissen Grad bereits erfolgter Sozialisation. Ein früh verwahrlostes Heimkind mit Sonderschulbildung, das mit 14 Jahren in die harten Drogen einstieg, nie länger als drei Monate arbeitete und mit 22 Jahren zum drittenmal wegen verschiedener Vergehen vor Gericht steht, wird sich auch nach zwei Jahren in der besten therapeutischen Einrichtung nicht in die Gesellschaft reintegrieren können, weil es noch gar nie integriert war.

2.6 Alle therapeutischen Einrichtungen für den Massnahmevollzug sind offene Einrichtungen und einige sind nur in beschränktem und ungenügendem Mass zu einer Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden bereit. Ein erfolgsversprechender Massnahmevollzug an Drogenabhängigen erfordert jedoch von den Vollzugsbehörden ein erhöhtes Mass an oft unkonventioneller Flexibilität und von den Einrichtungen die Bereitschaft zu einer zweckmässigen Kooperation, die den Bedürfnissen und Ansprüchen der Vollzugsbehörden Rechnung trägt. Diese Zusammenarbeit muss vor allem dann zum Tragen kommen, wenn der Abhängige aus der Institution wegläuft.

Läuft er in der ersten Phase (während der ersten sechs Monate) weg, sollte in der Regel sowohl von seiten der Institution wie auch von seiten der Behörden ein zweiter Versuch in der gleichen oder in einer anderen Einrichtung ermöglicht werden, sofern der Abhängige dies wünscht. Will er jedoch die Massnahme nicht fortführen, muss der Versuch als gescheitert betrachtet werden. Wenn dieser Abbruch im Rahmen des vorläufigen Massnahmenvollzugs geschieht, wird das Gericht aufgrund dieser Erfahrung keinen Massnahmenvollzug gewähren. Geschieht er bereits im Rahmen der Massnahme, wird die Vollzugsbehörde diese als nicht vollziehbar erklären und das Gericht über den Vollzug der aufgeschobenen Strafe urteilen müssen.

Bricht der Abhängige die Massnahme in einer mittleren Phase (6–18 Monate) ab, so wird es angesichts der Maximaldauer der Massnahme von zwei Jahren im allgemeinen sehr schwierig sein, eine Verlegung in eine andere Institution zu realisieren, selbst wenn er dies wünscht. Es gibt meines Wissens fast keine Einrichtung, die einen Abhängigen zur Fortsetzung der Massnahme aufnimmt. Im aebi-hus wurde dies in wenigen Ausnahmefällen versucht. Bei dieser Gruppe sollten sowohl die Institutionen als auch die Vollzugsbehörden wenn immer möglich eine Rückkehr ermöglichen und durch eine konsequente Haltung bewirken. In den meisten Fällen werden diese Abhängigen noch eine Rechtsstrafe zu verbüssen haben. Durch einen monatelangen Gefängnisaufenthalt im Anschluss an einen längeren Aufenthalt in einer Institution können aber Teilerfolge der Massnahme ernstlich gefährdet werden.

Die grössten Probleme bieten jene Abhängigen, die die Massnahme in der letzten Phase (18–24 Monate) zumeist im Rahmen der konkreten Austrittsvorbereitungen abbrechen. Werden sie aus dieser Situation heraus trotz grosser Bedenken und mangelnder Austrittsvorbereitungen entlassen, so wirkt sich das fast immer als negatives Beispiel auf eine ganze Gruppe aus, die sich zu diesem Zeitpunkt in der gleichen Situation befindet. Erklären die Vollzugsbehörden in solchen Fällen die Massnahme als abgebrochen und nicht vollzogen und laden das zuständige Gericht zur Festlegung des weiteren Vorgehens ein, so werden diese Leute meistens ohne Ansetzung einer Probezeit mit Schutzaufsicht entlassen und es ist keine Nachsorge gewährleistet. Im allgemeinen empfiehlt es sich nach unserer Erfahrung, trotz aller Bedenken und Nachteile, diese Abhängigen bedingt aus der Massnahme zu entlassen und sie evtl. mit speziellen Weisungen, die die Institution vorschlagen soll, unter Schutzaufsicht zu stellen. Nach über 1½jährigem Massnahmenvollzug sollte der Abhängige in der Regel die Chance erhalten, auf dem Gelernten und Erreichten aufzubauen und zu zeigen, wie weit er nun fähig ist, sein Leben drogenfrei und selbständig zu gestalten. Die Institutionen sollten sich in ihren Nachsorgebemühungen auch – und evtl. gerade besonders – dieser Gruppe annehmen, sofern auf seiten des Abhängigen die notwendige Bereitschaft dazu besteht. Ist diese nicht vorhanden, so sollte die Institution eine gute Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schutzaufsichtsamt anstreben.

2.7 Ein erfolversprechender Massnahmenvollzug an Drogenabhängigen setzt nicht nur eine gute Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Behörden, sondern auch zwischen den verschiedenen Behörden der Kantone vor-

aus, die sich um den Abhängigen bemühen. Zwischen Untersuchungsbehörden, Gerichten, Vollzugsbehörden und Schutzaufsichtsämtern eines Kantons sollte ein gewisser Konsens und eine gemeinsame Strategie bei der Anwendung und Handhabung des Massnahmevollzugs an Drogenabhängigen bestehen. Wo das nicht der Fall ist, kann das die Arbeit der Institutionen sehr erschweren und eine erfolgreiche Behandlung verunmöglichen.

3. Schlussfolgerungen

Die Erfahrungen im Aebi-hus haben bewiesen, dass der Massnahmevollzug nach Art. 44 StGB an Drogenabhängigen bei optimaler Anwendung durchaus die erwünschte Rehabilitation und Reintegration leisten kann. Meines Erachtens könnten in diesem Rahmen vermehrt Erfolge erzielt werden, wenn vor allem folgende Punkte vermehrt Beachtung fänden:

- Die Selektion der für eine Massnahme geeigneten Leute soll weder von Institutionen noch von Behörden vorweggenommen werden, sondern durch einen Versuch in einer Institution erfolgen.

- Der Versuch sollte wenn immer möglich im Rahmen der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft vor der Gerichtsverhandlung erfolgen.

- Eine gute Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und Institutionen ist Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Massnahmevollzug. Von den Vollzugsbehörden verlangt er ein erhöhtes Mass an Flexibilität.

- Die Schutzaufsichtsämter müssen in der Lage sein, in Zusammenarbeit mit den Institutionen die aus der Massnahme Entlassenen weiter zu betreuen.

A. Muff, Aebi-hus

(Beide in diesem Heft publizierten Beiträge zum Drogenproblem entstammen der Vierteljahresschrift «Der Strafvollzug in der Schweiz», Nr. 2/82.)